

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Politische Gewalt in Göttingen - Messerangriff und Demos gegen rechte Gewalt

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 13.07.2026 - Drs. 19/11171,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und namens der Landesregierung vom 14.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Nacht zum Sonntag, den 21. Juni 2026, wurde ein 23-jähriger Mann in Göttingen am Fridtjof-Nansen-Weg lebensgefährlich verletzt. Er wurde mit einem Messer attackiert und befindet sich seitdem in einem kritischen Zustand.¹ Nach Angaben der Ermittlungsbehörden soll ein 17-jähriger Tatverdächtiger in die Tat verwickelt sein. Das Opfer wird dem linken, der Täter laut verschiedenen Medienberichten dem rechten politischen Spektrum zugeordnet.²

In der Folge des Angriffs kam es in Göttingen zu mehreren Demonstrationen gegen rechte und „faschistische Gewalt“. Am 21. Juni 2026 versammelten sich nach Polizeiangaben rund 600 Menschen am Albaniplatz. Am Montag, den 22. Juni 2026, zogen erneut mehrere hundert Menschen durch die Innenstadt. Die Veranstaltungen standen unter dem Motto „Von Trauer zu Wut und Widerstand - Demo gegen faschistische Gewalt in Göttingen“. Die Polizei sprach von etwa 700 Teilnehmern bei der zweiten Demonstration.³

- 1. Welchen aktuellen Ermittlungsstand gibt es zum Messerangriff auf den 23-jährigen Mann in Göttingen in der Nacht zum 21. Juni 2026, und warum wurde der 17-jährige Tatverdächtige trotz Auffindens eines Messers wieder aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen? Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den genauen Tathergang?**

Das Ermittlungsverfahren dauert weiterhin an.

Die Pflicht der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, findet ihre Grenzen in Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV). Danach braucht die Landesregierung dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/23-jaehriger-in-goettingen-attackiert-wieder-hunderte-menschen-bei-demo-goettingen-248.html

² vgl. <https://taz.de/Nach-Messerangriff-durch-Rechtsextremen/!6189698/>

³ https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hallo_niedersachsen/nach-messerattacke-demo-gegen-rechte-gewalt-in-goettingen,hallonds-8304.html

Unter Berücksichtigung dessen kommt eine Mitteilung der angefragten Erkenntnisse im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht in Betracht. Durch eine Offenbarung von Einzelheiten aus laufenden Ermittlungsverfahren, insbesondere zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweismitteln, kann eine Gefahr für das Wohl des Landes in Gestalt einer Beeinträchtigung des Funktionierens der Strafrechtspflege erwachsen (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV). Kenntnisse von Beweisketten und bekannten Beweismitteln können weitere Täter in die Lage versetzen, bekannte oder noch unbekannte Beweismittel zu unterdrücken, etwa durch Einwirkung auf bekannte oder noch unbekannte Zeugen oder die Vernichtung von Beweismitteln. Hierdurch wäre der Ermittlungserfolg in den noch anhängigen Ermittlungsverfahren gefährdet.

- 2. Liegen der Landesregierung Hinweise darauf vor, dass es sich bei dem Angriff um eine politisch motivierte Tat mit rechtsextremem Hintergrund handelt, und wenn ja, auf welcher Tatsachengrundlage beruht diese Einschätzung?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass der mutmaßliche Täter nach dem lebensgefährlichen Angriff zunächst wieder freikam, während in Göttingen zeitgleich große Demonstrationen gegen „faschistische Gewalt“ stattfanden?**

Die Beantragung eines Haftbefehls erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft nach den maßgeblichen strafprozessualen Vorschriften nur dann, wenn ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme eines dringenden Tatverdachts gegeben sind und ein Haftgrund besteht. Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht erfüllt, sodass es nicht zu einer Inhaftnahme kam.

- 4. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um politisch motivierte Gewalt - unabhängig von der politischen Richtung - in Niedersachsen wirksamer zu bekämpfen, insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Vorfälle in Göttingen?**

Die Landesregierung geht seit Jahren konsequent gegen alle Formen der Politisch Motivierten Kriminalität in Niedersachsen vor; dies betrifft insbesondere Gewaltdelikte. Im Zuge dessen führt die niedersächsische Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung niedrigschwellig präventive, gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen durch. Die Lageentwicklung in sämtlichen Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität wird fortlaufend bewertet. Auf dieser Grundlage werden die Bekämpfungskonzepte, Maßnahmen und Kapazitäten des polizeilichen Staatsschutzes regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Polizei, Verfassungsschutz sowie weitere Sicherheits- und Ordnungsbehörden des Landes und des Bundes stehen dabei in einem engen Informationsaustausch. Ergänzend arbeitet die Polizei Niedersachsen mit kommunalen Präventionsräten und weiteren zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern zusammen.

Die jeweiligen Maßnahmenkonzepte basieren auf einer am Einzelfall orientierten Betrachtung aller vorliegender, sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie Bewertung der individuellen Gefährdungsbewertung.

- 5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob und in welchem Umfang der 17-jährige Tatverdächtige bereits zuvor polizeilich oder durch den Verfassungsschutz in Erscheinung getreten ist?**

Unter Verweis auf die Ausführungen zu Frage 1 kommt eine Mitteilung der angefragten Erkenntnisse unter Berücksichtigung des Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 3. Alt. NV nicht in Betracht, da vorliegend zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden könnten.

Hier ist insbesondere das aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beschuldigten tangiert. Letzteres gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Recht gewährt seinen Trägern u. a. Schutz gegen die unbegrenzte Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Eine Offenbarung der Informationen, inwiefern der Beschuldigte bereits zuvor polizeilich in Erscheinung getreten bzw. inwiefern Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vorliegen, beträfe sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Beschuldigten können im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehen Antwort auf eine Kleinen Anfrage keine weiteren Ausführungen gemacht werden.